

Satzung zur Einrichtung einer Kommission für Ethik sicherheitsrelevanter Forschung (KEF) an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU)

Vom 06.06.2019

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg („Universität“ oder „FAU“) folgende Satzung:

§ 1 Errichtung, Name und Sitz

¹Die Universität errichtet eine Kommission mit dem Namen „Kommission für Ethik sicherheitsrelevanter Forschung (KEF)“ („Kommission“ oder „KEF“) an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg. ²Sie hat ihren Sitz in Erlangen.

§ 2 Zielsetzung, Grundlagen und Aufgaben

(1) ¹Die Einrichtung der Kommission erfolgt zu dem Zweck, Empfehlungen zum Umgang mit der an der FAU betriebenen Forschung innerhalb des Spannungsfeldes von grundrechtlich geschützter Forschungsfreiheit und wissenschaftlicher Verantwortung im Hinblick auf die doppelte Verwendungsmöglichkeit von Forschungsergebnissen („Dual Use“-Problematik) unter Berücksichtigung der sich daraus ergebenden gesellschaftlichen Folgenverantwortung zu geben. ²Darüber hinaus fördert sie innerhalb der FAU die Bewusstseinsbildung für sicherheitsrelevante Aspekte der Forschung, z.B. im Rahmen von Informationsveranstaltungen. ³Das Risiko möglicher missbräuchlicher Verwendung von Forschungsergebnissen gegenüber den Chancen abzuwägen, stellt besondere Anforderungen an die Verantwortung und Selbstkontrolle von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern. ⁴Solche Risiken bestehen insbesondere bei wissenschaftlichen Arbeiten, bei denen anzunehmen ist, dass sie Wissen, Produkte oder Technologien hervorbringen, die unmittelbar von Dritten missbraucht werden können. ⁵Mit dieser Satzung werden Verfahren zum Umgang mit der Problematik der doppelten Verwendungsmöglichkeit von Forschungsergebnissen geregelt. ⁶Mit der Einrichtung der Kommission folgt die FAU dem Vorschlag des „Gemeinsamen Ausschusses zum Umgang mit Sicherheitsrelevanter Forschung“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) und der Nationalen Akademie der Wissenschaften Leopoldina.

(2) ¹In Abgrenzung zu den an der FAU errichteten Ethik-Kommissionen gewährleistet die FAU mit der Einrichtung der KEF im Sinne ihres Leitbildes den verantwortlichen gesellschaftlichen Umgang mit der Problematik der doppelten Verwendungsmöglichkeit von Forschungsergebnissen. ²Die KEF soll auf der Grundlage anerkannter ethischer und moralischer Standards auf nationaler und internationaler Ebene Empfehlungen für die FAU entwickeln und zu einer transparenten, öffentlichen und interdisziplinären Diskussion beitragen.

(3) ¹Mitglieder der FAU sollen sich von der KEF beraten lassen, wenn erhebliche sicherheitsrelevante Risiken für Menschenwürde, Leben, Gesundheit, Freiheit, Eigentum, Umwelt oder ein friedliches Zusammenleben mit dem Forschungsvorhaben im Hinblick auf die mögliche Verwendung der Forschungsergebnisse für militärische Zwecke verbunden

sind. ²Sicherheitsrelevante Risiken bestehen insbesondere bei wissenschaftlichen Arbeiten, bei denen anzunehmen ist, dass sie Wissen, Produkte oder Technologien hervorbringen, die unmittelbar von Dritten für militärische Zwecke missbraucht werden können. ³Gleiches gilt, wenn während der Durchführung eines Forschungsvorhabens solche sicherheitsrelevanten Risiken erkennbar werden.

(4) ¹Diese Satzung gilt für alle Mitglieder der Universität. ²Sie gilt darüber hinaus für Personen, die ein an der FAU betreutes Promotionsvorhaben oder Habilitationsverfahren verfolgen, auch wenn sie nicht Mitglieder der Universität sind.

(5) Unabhängig von der Beratung durch die KEF sowie einer entsprechenden Empfehlung bleibt die Verantwortung der Wissenschaftlerin oder des Wissenschaftlers für ihr oder sein Handeln bestehen.

§ 3 Zusammensetzung und Mitglieder

(1) Die KEF ist wie folgt zusammengesetzt:

1. das nach der Geschäftsverteilung für Forschung zuständige Mitglied der Universitätsleitung, kraft Amtes,
2. eine Professorin oder ein Professor aus jeder Fakultät,
3. zwei Mitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
4. ein Mitglied aus der Gruppe der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
5. ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden,
6. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Promovierenden (§ 17b GrO), mit beratender Stimme,
7. die oder der Frauenbeauftragte der Universität, kraft Amtes.

(2) ¹Die Mitglieder nach Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 werden von der Universitätsleitung für eine Amtszeit von vier Jahren bestellt; die Mitglieder nach Abs. 1 Nrn. 5 und 6 werden von der Universitätsleitung für eine Amtszeit von zwei Jahren bestellt. ²Für jedes Mitglied wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter bestellt. ³Eine mehrfache Wiederbestellung ist möglich.

(3) ¹Das Vorschlagsrecht für die Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 2 liegt beim Fakultätsrat. ²Das Vorschlagsrecht für die Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 3 liegt beim Konvent der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, für das Mitglied nach Abs. 1 Nr. 4 beim Senatsmitglied der Gruppe und für das Mitglied nach Abs. 1 Nr. 5 beim Studentischen Konvent. ³Das Vorschlagsrecht für das Mitglied nach Abs. 1 Nr. 6 liegt beim Promovierendenkonvent.

(4) ¹Aus wichtigem Grund kann ein Mitglied von der Universitätsleitung abberufen werden. ²Das Mitglied ist zuvor anzuhören. ³Scheidet ein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied während der Amtsperiode aus, so wird für die restliche Dauer der Amtsperiode eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger bestellt.

§ 4 Vorsitz und Geschäftsführung

(1) ¹Die laufenden Geschäfte der KEF werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden geführt. ²Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der KEF sowie ihr(e) oder sein(e) Stellvertreter(in) werden von den Mitgliedern der KEF aus ihrer Mitte gewählt.

(2) ¹Die Vorsitzende oder der Vorsitzende beruft die KEF ein und bestimmt Ort und Zeit der Sitzung, so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich. ²Sie oder er leitet die Sitzungen der KEF.

(3) Aufwendungen, die für die Erfüllung der Aufgaben der Kommission erforderlich sind – insbesondere Reisekosten oder Druck- und Portokosten –, werden auf Antrag von der Kanzlerin oder vom Kanzler erstattet.

§ 5 Rechtsstellung der KEF und ihrer Mitglieder

(1) ¹Die KEF und ihre Mitglieder sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. ²Sie haben nach bestem Wissen und Gewissen zu handeln.

(2) ¹Die KEF berichtet einmal pro Jahr in anonymisierter Form der Universitätsleitung. ²Bei Bedarf kann dem „Gemeinsamen Ausschuss zum Umgang mit sicherheitsrelevanter Forschung“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft und der Nationalen Akademie Leopoldina über ihre Tätigkeit berichtet werden.

§ 6 Verfahrenseröffnung

(1) ¹Die KEF wird im Rahmen ihrer Aufgabe nach § 2 Abs. 3 auf schriftlichen Antrag projektverantwortlicher oder -beteiligter Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler von Forschungsvorhaben, im Falle von Habilitationen, Dissertationen oder Masterarbeiten der jeweiligen Bearbeiterin/Verfasserin oder des jeweiligen Bearbeiters/Verfassers bzw. der wissenschaftlichen Betreuerin oder des wissenschaftlichen Betreuers der Arbeit tätig. ²Der Antrag kann von einer oder mehreren Personen gemeinsam gestellt werden.

(2) Die Antragstellerin oder der Antragsteller kann ihr oder sein Gesuch ändern oder zurücknehmen.

(3) ¹Das Gesuch soll eine kurze laienverständliche Zusammenfassung des Vorhabens sowie eine genaue Darstellung der sicherheitsrechtlichen Aspekte des Vorhabens i.S.d. § 2 enthalten. ²Sind Ergebnisse aus vorherigen Anträgen zum gleichen oder einem ähnlichen Sachverhalt bekannt, sind diese ebenfalls, zusammen mit dem Gesuch, einzureichen.

(4) ¹Die KEF kann auch Hinweise Dritter zu sicherheitsrelevanter Forschung i.S.d. § 2 zum Thema der Befassung machen. ²Die Kommission ist nicht dazu verpflichtet, anonymen Hinweisen nachzugehen.

§ 7 Verfahren

(1) ¹Die Sitzungen der KEF sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder der Kommission sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. ³Dasselbe gilt für hinzugezogene Gutachterinnen und Gutachter, Sachverständige, Hilfspersonen und Personen, welche die KEF administrativ unterstützen.

(2) ¹Die Antragstellerin oder der Antragsteller und die betroffene Wissenschaftlerin oder der betroffene Wissenschaftler haben das Recht, jederzeit eine schriftliche Stellungnahme abzugeben. ²Sie erhalten Einsicht in die von der Kommission eingeholten Gutachten und Stellungnahmen zum jeweiligen Sachverhalt in anonymisierter Form. ³Die Antragstellerin oder der Antragsteller und die betroffene Wissenschaftlerin oder der betroffene Wissenschaftler sind vor der Stellungnahme durch die KEF anzuhören. ⁴Die KEF kann weitere Beteiligte des Forschungsprojekts anhören.

(3) ¹Die KEF entscheidet grundsätzlich nach mündlicher Erörterung. ²Schriftliche Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist bei Eilbedürftigkeit zulässig, sofern rechtliche Bestimmungen nicht entgegenstehen und kein Mitglied widerspricht.

(4) ¹Die KEF kann zu ihren Beratungen Sachkundige aus den betreffenden Fachgebieten hinzuziehen und Gutachten einholen. ²Sie kann von Antragstellerinnen oder Antragstellern und anderen Betroffenen – auch bereits zur Vorbereitung ihres Beschlusses – ergänzende Unterlagen, Angaben oder Begründungen verlangen. ³Auch die Antragstellerin oder der Antragsteller kann Sachkundige ihrer oder seiner Wahl beteiligen.

(5) ¹Mitglieder der Universität müssen der KEF wahrheitsgemäß Auskunft und Zugang zu relevanten Dokumenten geben. ²Die Zeugnis- und Auskunftsverweigerungsgründe nach der Strafprozessordnung gelten entsprechend. ³Berechtigte Interessen von Hinweisgeberinnen und Hinweisgebern sind soweit wie möglich zu schützen. ⁴Ihre Namen sollen nur dann offengelegt werden, wenn sich eine Betroffene oder ein Betroffener ansonsten nicht sachgerecht verteidigen kann oder die Glaubwürdigkeit einer Hinweisgeberin oder eines Hinweisgebers zu prüfen ist. ⁵Im Übrigen unterliegen die Verfahren höchster Vertraulichkeit, die von allen Beteiligten vorbehaltlich gesetzlicher Akteneinsichtsrechte auch nach Abschluss eines Verfahrens strikt zu wahren ist.

(6) ¹Die KEF kann in Fällen von grundlegender Bedeutung eine Beratung durch den Gemeinsamen Ausschuss zum Umgang mit sicherheitsrelevanter Forschung einholen. ²Dabei hat sie ihre Anfrage mit einer substantiierten eigenen Bewertung zu verbinden.

(7) Die Ergebnisse der Sitzungen der KEF sind in einem Protokoll festzuhalten.

§ 8 Beschlussfassung

(1) ¹Die KEF beschließt – vorbehaltlich weitergehender rechtlicher Anforderungen – eine Empfehlung, die den Inhalt ihrer Beratung zu dem jeweiligen Forschungsvorhaben im Hinblick auf das Risiko möglicher missbräuchlicher Verwendung der Forschungsergebnisse zusammenfasst. ²Dies schließt die Einschätzung, inwieweit die Durchführung des Forschungsvorhabens, gegebenenfalls mit Modifikationen und Auflagen, ethisch vertretbar erscheint, mit ein.

(2) Von der Erörterung und Beschlussfassung ausgeschlossen sind Mitglieder, die an dem betreffenden Forschungsprojekt mitwirken oder deren Interessen in einer Weise berührt sind, dass die Besorgnis der Befangenheit besteht.

(3) ¹Die KEF soll über die jeweils zu treffenden Beschlüsse einen Konsens anstreben. ²Wird ein solcher nicht erreicht, beschließt sie mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen.

(4) ¹Jedes Mitglied der KEF kann seine abweichende Meinung in einem Sondervotum niederlegen. ²Dieses ist der Empfehlung beizufügen.

(5) ¹Die Empfehlung der KEF ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller einschließlich etwaiger Sondervoten schriftlich mitzuteilen. ²Ablehnende Empfehlungen zur Änderung des Forschungsvorhabens sind schriftlich zu begründen. ³Über alle abgegebenen Empfehlungen informiert die oder der Vorsitzende die Universitätsleitung.

(6) Im Übrigen gilt § 30 der Grundordnung, sofern diese Satzung keine abweichende Regelung trifft.

§ 9 Meldung unerwarteter Risiken und sicherheitsrelevanter Aspekte

(1) Über alle schwerwiegenden oder unerwarteten Risiken, die während der Durchführung des Forschungsprojektes auftreten und die in § 2 Abs. 3 genannten Schutzziele betreffen können, ist die KEF unverzüglich zu unterrichten.

(2) ¹Die KEF kann in diesem Fall ihre zustimmende Bewertung ganz oder teilweise widerrufen bzw. unter Auflagen aufrechterhalten oder weitere Änderungen des Forschungsvorhabens empfehlen. ²Der Antragstellerin oder dem Antragsteller ist Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

(3) Dasselbe gilt, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller mitteilt, dass das Vorhaben nicht innerhalb des im Antrag angegebenen Zeitraums beendet werden kann.

§ 10 Schlussvorschriften

(1) ¹Die KEF kann sich eine Geschäftsordnung geben. ²Darin kann sie unter anderem Anforderungen für eine Antragstellung festlegen.

(2) Das Bayerische Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) und das Bayerische Hochschulgesetz (BayHSchG) sind in der jeweils gültigen Fassung ergänzend anzuwenden.

(3) ¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Die Amtszeit der Mitglieder der KEF nach der vorliegenden Satzung beginnt zum 01.07.2019. ³Die KEF ist so rechtzeitig zu bilden, dass sie zum 01.07.2019 ihre Arbeit aufnehmen kann. ⁴Bis zu diesem Zeitpunkt gelten die am Tag vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung geltenden Regelungen weiter.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 29.05.2019 und der Genehmigungsfeststellung des Präsidenten Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger vom 06.06.2019.

Erlangen, den 06.06.2019

Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger, Präsident

Die Satzung wurde am 06.06.2019 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 06.06.2019 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 06.06.2019.